

Umweltbedingungen (UB)

der

Conrad Electronic SE
Klaus-Conrad-Straße 1
92240 Hirschau
-nachfolgend "Conrad" genannt

gegenüber

.....
.....
.....

-nachfolgend "Lieferant" genannt-

Lieferantennummer:

1. Umweltmanagement / Umweltschutz

Das Thema Umweltschutz und der Erhalt gesunder Lebensgrundlagen sind Conrad sehr wichtig. Wir legen daher großen Wert sowohl auf umweltverträglich hergestellte Produkte und Verpackungen sowie deren Wiederverwendung bzw. Entsorgung als auch auf den schonenden Umgang mit Ressourcen und Rohstoffen.

Dazu gehören u.a.:

- die umweltgerechte Entsorgung und Wiederverwendung von Elektroaltgeräten, Verpackungen und Batterien/Akkus
- der Schutz vor gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten
- der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt vor möglichen chemikalien-bedingten Risiken
- eine Ressourcen schonende und energieeffiziente Produktgestaltung, um Einsparungen bei CO2 Konzentrationen und Energieverbrauch zu erzielen

Steigende Rohstoffpreise begründet durch Rohstoffmangel insbesondere auch die sogenannten „Seltene Erden“ stellen künftig an alle Wirtschaftsbeteiligten große Herausforderungen.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Europäische Kommission Richtlinien erlassen. Auch werden zukünftig hierzu weitere Richtlinien folgen, die allesamt durch die Unternehmen (Erst-Inverkehrbringer von Waren wie z.B. Hersteller und Importeure) zu berücksichtigen sind.

Nach der Gesetzgebung muss Conrad sicherstellen, dass die von Erst-Inverkehrbringern zum Verkauf angebotenen bzw. in Verkehr gebrachten Produkte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Marktüberwachungsbehörden überprüfen, ob die Händler diesen Verpflichtungen nachkommen. Bei Verstößen drohen Geldstrafen, Verkaufsverbote und Imageverlust.

Aus vorgenannten Gründen ist die Einhaltung der verschiedenen EU-Richtlinien, von geltenden Gesetzen, Verordnungen und Normen für uns eine unverzichtbare Selbstverständlichkeit und ein fester Bestandteil bei der Lieferanten- und Produktauswahl. Da der Umweltschutz uns alle betrifft, erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, dass diese ihren Beitrag dazu leisten.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Conrad sich das Recht vorbehält, nur Produkte ins Sortiment aufzunehmen, bei denen die Lieferanten die Einhaltung der zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, etc. in der jeweils gültigen Fassung schriftlich bestätigt haben.

Die nachfolgenden Anforderungen basieren auf Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen, die sich permanent ändern können. Hierbei ist es unerheblich, ob zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Lieferant möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang von den nachfolgenden Anforderungen betroffen ist.

Der Lieferant muss deshalb – auch wenn die nachfolgenden Anforderungen zum Zeitpunkt vom Vertragsabschluss nicht oder nicht in vollem Umfang relevant waren - durch geeignete Maßnahmen selbständig dafür Sorge tragen, dass die an Conrad zu liefernden Produkte immer den aktuell notwendigen Erfordernissen entsprechen. Mit Annahme der Bestellungen akzeptiert der Lieferant nachfolgende Anforderungen.

Umweltmanagement

Gibt es beim Lieferanten ein Umweltmanagement?

JA **NEIN** **Ist in Planung**

- Wenn **JA**, ist dieses zertifiziert, bitte Kopie der Urkunde?

- Wenn **NEIN**, welches System wenden Sie an?

- Wenn in **Planung**, bis wann umgesetzt?

.....

2. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG

Das ElektroG regelt (Richtlinie 2002/96/EG; 2012/19/EU / WEEE-Recast) das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Hersteller und Importeure werden dadurch verpflichtet, die vom ElektroG betroffenen Produkte vor dem Inverkehrbringen bei der EAR (Elektro-Altgeräte-Register) registrieren zu lassen, entsprechend zu kennzeichnen und den Nachweis einer insolvenz sicheren Finanzierungsgarantie zu erbringen. Ebenso muss im schriftlichen Geschäftsverkehr die Registrierungsnummer geführt werden.

Der Lieferant bestätigt, dass nur Elektro- und Elektronikgeräte an Conrad geliefert werden, die vorher bei der EAR (Stiftung Elektro-Altgeräte Register) in der zum Produkt gültigen Kategorie, Geräteart und Marke ordnungsgemäß registriert wurden.

Hersteller und Importeure, die sich nicht registrieren lassen, dürfen keine Elektro- und Elektronikgeräte mehr in Verkehr bringen!

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 01.06.2012 sind wir angehalten, folgende Angaben von Ihnen einzuholen:

Registrierung bei EAR:

- Registrierungsnummer vorhanden, WEEE-Reg.-Nr. DE
- Registrierung erfolgte bei Gerätearten für die Nutzung in privaten Haushalten (B2C)
- Nicht zutreffend, keine Registrierung erforderlich.

Begründung:

3. Stoffbeschränkung – RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863

Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabel und Ersatzteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn zu den deklarierten Stoffen die zulässigen Höchstkonzentrationen nicht überschritten werden.

Conrad erwartet von seinen Lieferanten, die Elektrogeräte und Bauteile liefern, dass alle gemäß ElektroStoffV vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung eingehalten werden. Hierzu sind technische Dokumentationen und ein Management-System vorzuhalten.

Wenn von einer Ausnahme gemäß Richtlinie 2011/65/EU / ElektroStoffV Anhang III und IV und/oder der (EU) 2015/863 Gebrauch gemacht wird, muss dies vom Lieferanten an Conrad in schriftlicher Form gemeldet werden.

- Hiermit bestätigt der Lieferant rechtsverbindlich, dass die ROHS-Verordnung, in der jeweils aktuellen Fassung, eingehalten und beachtet wird.
- Sollten die zu liefernden Produkte den RoHS-Anforderungen nicht entsprechen, wird Conrad Electronic SE durch den Lieferanten schriftlich informiert.
- Nicht zutreffend, weil:

.....

4. Chemische Stoffe in Konsumerprodukten

(REACH-Verordnung EG-Nr. 1907/2006)

Die neue EU-Chemikalienverordnung REACH (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals) wurde Ende Dezember 2006 verabschiedet und ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. REACH wird mehr als 40 bestehende Richtlinien und Verordnungen ersetzen.

Kern der neuen Verordnung ist die Registrierung und Bewertung von mehr als 30.000 chemischen Stoffen. Unternehmen, die Chemikalien herstellen oder importieren, werden verpflichtet, die mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken zu bewerten und Maßnahmen zur Beherrschung der von ihnen erkannten Risiken zu treffen. Die Verordnung betrifft nicht nur die chemische Industrie, sondern auch den importierenden Handel.

Wenn eine oder mehrere der u.g. Bedingungen zutreffen, hat der Hersteller/Importeur den entsprechenden Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki (ECHA) zu registrieren bzw. es besteht Auskunftspflicht zu besorgniserregenden Stoffen.

- Der Lieferant importiert bzw. stellt mehr als eine Tonne pro Jahr einen **Stoff** her (z.B. Blei, Cadmium, Nickel, PCP) oder verwendet diesen Stoff in einer **Zubereitung** (z.B. Öle, Sprays, Farben, Nebelfluid etc).
- Der Lieferant importiert bzw. stellt ein **Erzeugnis** her, das insgesamt einen **Stoff** (siehe vorherigen Punkt) in einer Menge von mehr als eine Tonne pro Jahr enthält UND dieser Stoff **beabsichtigt freigesetzt** wird (z.B. Duftöl, Tintenpatronen u.ä).
- Der Lieferant importiert bzw. stellt ein **Erzeugnis** her, bei dem insgesamt mehr als eine Tonne pro Jahr **besorgniserregende Stoffe** verwendet werden UND die Konzentration dieses Stoffes **mehr als 0,1 Massenprozent** beträgt. Die Kandidatenliste der CMR Stoffe finden Sie auf der ECHA Homepage unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.
- Als Erzeugnisse gelten z.B. alle elektrischen/elektronischen Geräte wie Computer, Telefone, Autoradios, Spielzeug etc., Werkzeuge (Schraubenzieher, Bohrmaschinen etc.) und auch Bauteile (Schrauben, Widerstände, Trafos etc.), sowie deren Verpackung.
- Der Lieferant stellt sicher, dass in den Produkten, die an den Händler geliefert werden, keine bzw. nur im erlaubten Maße Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten sind. Zudem versichert der Lieferant, dass bzgl. PAK immer die aktuell gültige Fassung Anwendung findet und somit an Conrad gelieferte Ware den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Für Gemische/Zubereitungen (Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen) sind Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 erforderlich. Hierzu sind auch neue Bewertungs- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß CLP bzw. GHS zu berücksichtigen.

Der Lieferant bestätigt Conrad, Sicherheitsdatenblätter in der aktuellen Fassung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Conrad wird diese Sicherheitsdatenblätter für seine Kunden über den Onlineshop veröffentlichen.

Eine Nichteinhaltung der Verordnung kann zu erheblichen rechtlichen Problemen mit den Behörden führen. Mögliche Folgen können sein: Verkaufsverbote, Rückholung der Ware von den Endkunden, Geldstrafen etc.; Conrad fordert den Lieferanten somit auf, rechtzeitig und sorgfältig die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der REACH-Verordnung einzuleiten.

- Hiermit bestätigt der Lieferant rechtsverbindlich, dass die REACH-Verordnung, in der jeweils aktuellen Fassung, eingehalten und beachtet wird.
- Zudem wird der Lieferant auf Anforderung Conrad innerhalb von 7 Tagen Sicherheitsdatenblätter (sog. SDS) bzw. Informationen über Stoffe in Erzeugnissen (Art. 33 REACH-Verordnung) innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung stellen.

REACH - Beauftragter des Lieferanten:

Herr/Frau Tel.-Nr.

- Nicht zutreffend, weil:

.....

5. Verbot von persistenten organischen Schadstoffen (POP)

Mit der Verordnung „VO (EU)2019/1021 POP & Änderungen“ ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von bestimmten Stoffen (siehe Verordnung) in Zubereitungen oder als Bestandteile von Artikeln verboten oder zumindest beschränkt. Die Einhaltung der Verordnung in der jeweils aktuellen Form inklusive ggf. gesetzter Fristen ist durch den im Sinne des Gesetzes verantwortlichen Hersteller (Lieferant/Importeur) zu verantworten.

6. Gesetz über umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

- Richtlinie VO (EU) 2017/1369 (ErP-Richtlinie, Ökodesign-Richtlinie)
- Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)
- Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)
- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)

Conrad erwartet von seinen Lieferanten, die energieverbrauchsrelevante Produkte liefern, dass diese Produkte den einschlägig geforderten Ökodesign-Anforderungen (Normen, Maßnahmen, Kennzeichnungen etc.) entsprechen und zu dem die hierzu notwendigen technischen Dokumentationen vorgehalten werden.

- Hiermit bestätigt der Lieferant rechtsverbindlich, dass die an Conrad gelieferten Produkte der oben genannten Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- Nicht zutreffend, weil:

.....

7. Chemikalien

Der Einsatz, Vertrieb sowie die Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien ist auf nationaler wie europäischer Ebene durch zahlreiche rechtliche Vorgaben geregelt (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, ...). Es handelt sich hierbei um Gesetze bzw. Richtlinien, welche bereits bestimmte chemische Stoffe verbieten (Stoffverbote).

Der Lieferant bestätigt rechtsverbindlich, dass die an Conrad gelieferten Produkte den nachfolgend genannten Richtlinien (Stoffverbote) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- ChemG** Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen Chemikaliengesetz - ChemG in der jeweiligen Fassung ist bekannt und wird eingehalten.
- ChemVerbotsV** Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV) in der jeweiligen Fassung ist bekannt und wird eingehalten.
- Richtlinie 94/62/EG** und Änderungen (EU) 2015/720 „Richtlinie zu Verpackungen und Verpackungsabfällen“ in der jeweiligen Fassung ist bekannt und wird eingehalten.
- Nicht zutreffend, weil:
.....

8. Arbeitssicherheit und Gesundheit (Betrieb/Mitarbeiter) BetrVG, ArbStättV, Vorschriften der BGV, etc.

Sollten beim Lieferanten Vorkehrungen und Pläne zu nachfolgenden Risiken existieren, so bitten wir Sie noch folgende Fragen zu beantworten:

8.1 Vorkehrungen bzw. Pläne zu Sicherheit und Gesundheit sind vorhanden zu:

- Feuer/Explosion
- Naturkatastrophen
- Körperliche Gefahren an Maschinen wie z.B. wiederholte körperliche Belastungen, Lärm etc.
- Chemische / biologische Gefahren
- Mitarbeiter des Lieferanten haben von diesen Risiken Kenntnis
- Es stehen aktuelle Sicherheitsinformationen über alle Produkte zur Verfügung

8.2 Vorkehrungen bzw. Pläne zur Umwelt sind vorhanden zu:

- Emissionen in die Luft und Ausströmungen in das Wasser entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und bestehenden Genehmigungen
- Interne Verfahrensweisen stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften bei gefährlichem Abfall eingehalten werden
- Der Rohstoffverbrauch wird regelmäßig überprüft und es werden Maßnahmen getroffen, um diesen zu verringern
- Auswirkungen auf die Umwelt werden bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in Betracht gezogen

9. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen und Zulassungen

Die zu liefernden Produkte erfüllen darüber hinaus folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen und Zulassungen:

.....

.....

10. Verkaufsverpackung - VerpackG

Gemäß dem Verpackungsgesetz (VerpackG) ist der Hersteller, Lieferant bzw. Handel verpflichtet, Verkaufsverpackungen vom Verbraucher zurückzunehmen und für eine erneute Verwendung oder Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallbeseitigung zu sorgen. Um eine haushaltsnahe Entsorgung für den Verbraucher zu gewährleisten, sind Hersteller, Lieferanten bzw. Händler verpflichtet, sich an einem oder mehreren Rücknahmesystemen zu beteiligen. Auch muss sich der Lieferant / Inverkehrbringer / Hersteller (Importeure sind im Sinne des Gesetzes Hersteller) zusätzlich und vor dem Anbieten bzw. dem Verkauf von Ware in der „zentralen Stelle Verpackungsregister“ (Herstellerregister/LUCID) registrieren.

Der Lieferant hat einen Entsorgungsvertrag mit:

Vertrags-Nr. (Entsorger):

Registrierungsnummer (LUCID):

Der Lieferant ist im „Herstellerregister“ (LUCID) registriert.

Ein Bestätigungsschreiben des Entsorger-Vertrages befindet sich im Anhang.

Der Lieferant bestätigt rechtsverbindlich die Einhaltung der VerpackG in der jeweils gültigen Fassung.

Nicht zutreffend, weil:

.....

11. BattG – Batteriegesetz

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG)

Betroffen sind alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigelegt sind.

Anzeige der Marktteilnahme (Registrierung)

Alle Hersteller und Importeure (bzw. Erst-Inverkehrbringer) müssen sich künftig beim zentralen Herstellerverzeichnis, das bei der Stiftung EAR geführt wird, als Marktteilnehmer melden.

Rücknahmepflicht

Hersteller und Importeure von Gerätebatterien müssen sich an einem gemeinsamen Rücknahmesystem beteiligen.

Verbot von Schwermetallen

Das Inverkehrbringen von Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber sowie von Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, sind verboten.

Kennzeichnungspflicht

Hersteller und Importeure sind verpflichtet, Fahrzeug- und Gerätebatterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit einer sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Kapazitätsangabe zu versehen und das Entsorgungssymbol (durchgestrichene Mülltonne) anzubringen.

Der Lieferant hat einen Entsorgungsvertrag mit:

Vertrags-Nr.:

Registrierungsnummer vorhanden, Batt-Reg.-Nr. DE:

Kopie des Vertrages befindet sich im Anhang.

Der Lieferant ist im zentralen Herstellerverzeichnis bei der Stiftung EAR eingetragen.

Der Lieferant bestätigt rechtsverbindlich, dass das Batteriegesetz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird.

Nicht zutreffend, da keine Batterien/Akkus im Lieferumfang enthalten.

Nachfolgend bestätigt der Lieferant:

- dass die Punkte 1 bis 11 (sofern dies Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, etc. betrifft) in der jeweils gültigen Fassung beachtet und eingehalten werden.
- sich immer über den aktuellen Stand der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen etc. zu informieren und ggf. sofort geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.
- alle Kosten, zu übernehmen, die Conrad bei Nichteinhaltung der Punkte 1 bis 11 entstehen - dies gilt auch für erforderliche Nachprüfungen (Laborkosten).
- sich zu verpflichten, Conrad zu Produkten schriftlich zu informieren, die den Anforderungen der Punkte 1 bis 11 nicht entsprechen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Conrad sich das Recht vorbehält, nur Produkte ins Sortiment aufzunehmen, bei denen die Lieferanten die Einhaltung der zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, etc. in der jeweils gültigen Fassung schriftlich bestätigt haben.